



## Regierungsratsbeschluss vom 24. Januar 2023

Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen; Nichtverlängerung nach 1. Juli 2023

---

P230032

1. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen noch bis 30. Juni 2023 gilt und dass ab 1. Juli 2023 für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen der kantonale Mindestlohn gilt.

### **Begründung**

In Basel-Stadt wurden seit Einführung des NAV Detailhandel per 1. Juli 2017 bis Stichtag 31. Oktober 2022 insgesamt 143 Betriebe des Detailhandels kontrolliert mit insgesamt 1'337 Arbeitnehmenden. Lohnverstösse wurden bei 4 Betrieben mit 20 vom Lohnverstoss betroffenen Arbeitnehmenden festgestellt, die bis Stichtag 31. Oktober 2022 allesamt nachbezahlt wurden. Demnach kann man im Fall des Kantons Basel-Stadt von einer unterdurchschnittlichen Unterbietungsquote sprechen und die orts- und branchenüblichen Löhne wurden nicht wiederholt missbräuchlich unterboten. Aufgrund dieser Sachlage wird der NAV Detailhandel mit zwingenden Mindestlöhnen für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen nicht mehr über den 30. Juni 2023 hinaus verlängert. Ab diesem Zeitpunkt wird im Detailhandel der gesetzliche Mindestlohn von 21.45 Franken pro Stunde gelten.

